



STATUTEN

I Name und Zweck

Art.1

Name

Der „Familien-Club Embrach“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Embrach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2

Zweck

Zweck des Clubs ist es, den gegenseitigen Kontakt junger Familien zu fördern, ihnen Anregungen zu bieten und sie in allem, was die Erziehung der Kinder und die Probleme der Eltern betrifft, zu unterstützen.

II Mitgliedschaft

Art.3

Mitgliederart

Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art.4

Aktivmitglied

Aktive Mitglieder des Clubs können Eltern mit Kindern bis zum 14. Altersjahr werden, die den unter Art.2 genannten Zweck nach Möglichkeit unterstützen wollen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag entrichten.

Art.5

Passivmitglied

Mitglieder, deren Kinder das in Art.4 genannte Alter überschritten haben, können als Passivmitglied im Club verbleiben. Andere Personen, die den Zweck des Clubs unterstützen und fördern wollen, können als Passivmitglieder beitreten. Rechte stehen den Passivmitgliedern keine zu.

Art.6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand.

Art.7

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres oder Ausschluss. Mitglieder, die nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren auf Grund einer Anzeige des Vorstands die Mitgliedschaft. Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

III Organisation

Art.8

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art.9

Amtsdauer

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die sofortige Wiederwahl ist zulässig. Grundsätzlich ist jedes Aktivmitglied verpflichtet, ein freierwerbendes Amt zu übernehmen.

Art.10Geschäfts-
jahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

a) Mitgliederversammlung**Art.11**Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Alljährlich im Herbst findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Art.12

Einberufung

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlungen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Über in der Einladung nicht angekündigte Geschäfte darf nicht beschlossen werden. Lässt es die Zeit zu, kann über solche Geschäfte beraten werden.

Art.13

Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten, sowie deren Abberufung aus wichtigen Gründen
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Aktiv- und Passivmitglieder
- d) Abnahme des Jahresberichtes und Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschluss über den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichem Zweck

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen ausserdem die Beschlussfassung über:

- a) Änderungen der Statuten
- b) Auflösen des Clubs

Art.14

Stimmrecht

Jedem Aktivmitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu, wo es eine Stimme hat. Es kann überdies Anträge und Wahlvorschläge stellen.

Art.15

Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandspräsidentin oder Präsidenten geleitet. Sie oder er sorgt auf geeignete Art für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung.

Art.16

Geschäftsgang

Die Mitgliederversammlung verfährt nach folgenden Vorschriften:

- a) Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler, die nicht Vorstandsmglieder oder Rechnungsrevisoren sein dürfen.
- b) Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen über Statutenänderungen und Auflösung des Clubs (Art.27 und 28).
- c) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmungen beschliesst.

b) Vorstand

Art.17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern, nämlich der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassierin, der Aktuarin und mindestens einer Beisitzerin (auch die männliche Form ist möglich), die entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art.18

Aufgaben
Unterschrift

Der Vorstand leitet den Club und ist verantwortlich für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er unternimmt alles, damit die gesetzten Ziele erreicht werden.

Namens des Clubs führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv.

Art.19

Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vertretung des Clubs nach aussen
- d) Führung der laufenden Geschäfte
- e) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und eines Voranschlages
- f) Aufnahme und Entlassung der Aktiv- und Passiv-mitglieder

Art.20

Geschäfts-
führung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Sind mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist er beschlussfähig.

Über die behandelnden Geschäfte, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

c) Rechnungsrevisoren

Art.21

Revisoren

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Aktivmitglieder des Clubs gewählt, welche dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV Finanzen

Art.22

Haftung für
Verbindlich-
keiten

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.23

Einnahmen

Die Clubeinnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die Vorstandsmitglieder und Spielgruppenleiterinnen ausgenommen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Beiträgen für die Benützung und Inanspruchnahme von vom Club geleiteten Einrichtungen und Institutionen.

Art.24

Rechnungs-
führung

Über die gesamten Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Clubvermögen hat die Kassierin eine Rechnung zu führen. Sie ist für das Inkasso der Jahresbeiträge verantwortlich.

Art.25

Clubvermögen
a) Anspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art.26

b)
Verwendung

Im Falle einer Auflösung des Clubs soll das Clubvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugute kommen.

V Änderungen der Statuten und Auflösung des Clubs

Art.27

Statuten-
änderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitgliedern.

Art.28

Auflösung
des
Clubs

Der Club kann durch die Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder aufgelöst werden.

VI Schlussbestimmung

Art.29

Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 27. September 2012 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Embrach, 28. September 2016
(Revidiert GV 1990, GV 2003, GV 2012 und GV 2016)

Familien-Club Embrach

die Präsidentin:

die Aktuarin: